Kreis Bergstraße

Niederschrift

17-001. gemeinsame Sitzung des Ausschusses des Kreistages für Schule und Soziales und des Jugendhilfeausschusses des Kreises Bergstraße

am Mittwoch, 27.02.2013, 15:00 Uhr bis 16:10 Uhr,
im Sitzungssaal "Bergstraße" (Raum 3019) des Landratsamtes in Heppenheim, Graben 15

Tagesordnung

Punkt 1	Berichtsantrag der FREIE WÄHLER-Fraktion vom 28. August 2012 betreffend Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlamentes im Kreis Bergstraße Vorlage: 17-0602
Punkt 2	Verschiedenes, Anfragen und Mitteilungen

Anwesende:

Ausschuss für Schule und Soziales (ASS)

Ausschussvorsitzender:

Reinhardt, Randoald	CDU	

Ausschussmitglieder:

Fera, Pia	CDU	(siehe auch JHA)
Gruß, Wolfgang	CDU	in Vertretung für Dexler, Kerstin
Heitland, Birgit	CDU	(siehe auch JHA)
Reinhardt, Randoald	CDU	(siehe auch Vorsitzender)
Kirchner, Helmut	SPD	in Vertretung für Rothmüller, Josef
Moritz, Renate	SPD	
Schneider, Otto	SPD	
Berg, Evelyn	GRÜNE	(siehe auch JHA)
Fraas, Sabine	GRÜNE	
Öhlenschläger, Walter	FREIE WÄHLER	(siehe auch JHA)
Hörst, Christopher	FDP	

Fraktionsvertreter mit beratender Stimme (§ 62 Abs. 4 HGO i.V. mit § 33 HKO):

Bitsch, Peter	Bürgerunion
Dambier, Peter	PIRATEN

Jugendhilfeausschuss (JHA)

Vorsitzender:

Ringer, Stefan	in der Jugendhilfe erfahrene Person

stimmberechtigte Mitglieder:

Wilkes, Matthias	CDU	Landrat
Heitland, Birgit	CDU	Kreistagsabgeordnete (siehe auch ASS)
Wagner, Andreas		in der Jugendhilfe erfahrene Person
Roos, Dieter		in der Jugendhilfe erfahrene Person
Ringer, Stefan		in der Jugendhilfe erfahrene Person (siehe auch Vorsitzender)
Hapke, Ellen	SPD	Kreistagsabgeordnete
Fiedler, Josef	SPD	Kreistagsabgeordneter
Pfenning, Michael Patrick	SPD	Kreistagsabgeordneter
Metz-Denefleh, Anne		in der Jugendhilfe erfahrene Person
Berg, Evelyn	GRÜNE	Kreistagsabgeordnete (siehe auch ASS)
Öhlenschläger, Walter	FREIE WÄHLER	in Vertretung für Doris Öhlenschläger (siehe auch ASS)
Weigand, Volker		in der Jugendhilfe erfahrene Person
Ehret, Bruno		Vertreter der Jugendverbände
Beck, Martin		Vertreter der Jugendverbände - in Vertretung für Müller, Bettina
Wann, Horst		Vertreter der Jugendverbände
Hahn, Kurt		Vertreter des Caritasverbandes
Jüllich, Michaela		Vertreterin des Deutschen Roten Kreuzes
Thiels, Ursula		Vertreterin des Diakonischen Werkes - in Vertretung für Walz-Kelbel, Brigitte
Jungfleisch, Thomas		Vertreter des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes

beratende Mitglieder:

Schneider-Jaksch, Ute	Leiterin des Jugendamts
Knauf, Melanie	Frauenbeauftragte - in Vertretung für Schmitt, Nicole
Paddenberg, Brigitte	Ausländerbeauftragte
Dr. Bordon, Frida	Leiterin des Staatlichen Schulamts
Hoffmann, Peter	Jugendbeauftragter der Polizei
Schiltz, Bettina	Vertreterin der Katholischen Kirche - in Vertretung für Wünker, Petra

<u>Gäste:</u>

Vogelsbergkreis:

Lucas, Silvia	Sachgebietsleiterin Jugendförderung
Müller, Hannah	Sachgebiet Jugendförderung
Hau, Jann-Louis	Vorsitzender des Kinder- und Jugendparlamentes

Stadt Bürstadt:

Ott, Jan	Leiter des Jugendhauses
Kunak, Wirawat	Mitglied des Jugendrates

Gemeinde Lautertal:

Schuster, Peter	Jugendpfleger
Maul, Hendrik	Vorsitzender des Jugendrates

Stadt Lorsch:

Schieb, Brunhilde	Kinder - und Jugendförderung
Bub, Anne	Mitglied des Jugendrates

Verwaltung:

Dörr, Renate	Jugendamt
Pfaff, Susanne	Jugendamt
Jöst, Melanie	Jugendamt
Stolz, Diana	Personalmanagement
Scheller, Jörg	Personalmanagement
Pfeiffer, Jutta	Bürgerservice, Kreisgremien, Presse, Vereine und Kultur
Scholz, Hannah	Auszubildende

Schriftführerinnen:

Schüßler, Helene	Bürgerservice, Kreisgremien, Presse, Vereine und Kultur
Schmitt, Sabine	Jugendamt

Der Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Soziales, Abgeordneter Randoald Reinhardt, übernahm in Absprache mit dem Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses, Herrn Stefan Ringer, die Sitzungsleitung.

Er eröffnete um 15:00 Uhr die 17-001. gemeinsame Sitzung der beiden Gremien und begrüßte die Erschienenen, insbesondere die Gäste aus dem Vogelsbergkreis, den Städten Bürstadt und Lorsch sowie der Gemeinde Lautertal.

Er stellte die Beschlussfähigkeit der beiden Gremien fest.

Einwendungen gegen Ladung und Tagesordnung wurden nicht erhoben.

Sodann wurde in die Beratung der Tagesordnung eingetreten.

Tagesordnung

Punkt 1: **Berichtsantrag der FREIE WÄHLER-Fraktion vom 28. August 2012 betreffend Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlamentes im Kreis Bergstraße**
Vorlage: 17-0602

Zunächst stellten die eingeladenen Vertreter des Kinder- und Jugendparlamentes (KJP) des Vogelsbergkreises und von drei Jugendräten aus dem Kreis sowie die die Gremien betreuenden Mitarbeiter der dortigen Verwaltungen ihr Parlament bzw. ihre Räte vor.

Unterstützt durch Folienprojektion (als Anlage der Niederschrift beigefügt) berichtete Frau Lucas über die Entstehung und Konstituierung des ersten KJP des Vogelsbergkreises vor 20 Jahren, bei der es eine Wahlbeteiligung von 80% gegeben habe, sowie über die Kompetenzen und das Wahlverfahren des KJP. Herr Hau stellte die aktuelle Zusammensetzung des Gremiums und die behandelten Themen vor. Frau Müller informierte abschließend über Aktionen des KJP und die Unterstützung der Gremienarbeit durch die Jugendförderung.

Auf Frage nach den Kosten des KJP erklärte Frau Lucas, dass im Haushalt des Vogelsberg eine halbe Stelle einer Jugendbildungsreferentin (Sozialpädagogin) für die hauptamtliche Betreuung des KJP sowie Mittel von 17.000 € pro Jahr für Wochenendseminare des KJP veranschlagt seien. Bei der Durchführung der Sitzungen und Wochenendseminare leisteten weitere Mitarbeiter der Jugendverwaltung Unterstützung. Für die Teilnahme an den Sitzungen und Wochenendseminaren erhielten die Mitglieder des KJP keine Aufwandsentschädigung.

Die Organisation und Arbeit des Jugendrats der Stadt Bürstadt stellten Herr Ott und Herr Kunak vor. Das Gremium zähle zurzeit 15 Mitglieder, die sich im einmonatigen Rhythmus zu ihren Sitzungen träfen. Für die Teilnahme an Sitzungen werde Entschädigung gewährt, Seminare fänden nicht statt. Wahlberechtigt für den für jeweils 2 Jahre zu wählenden Jugendrat seien Jugendliche zwischen 12 und 19 Jahren. Der Jugendrat habe Anhörungs- und Rederecht zu kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten in allen Ausschüssen und in der Stadtverordnetenversammlung sowie das Antragsrecht über den Magistrat.

Zu dem seit 1999 bestehenden Jugendrat der Gemeinde Lautertal gaben Herr Schuster und Herr Maul Auskünfte. Das Gremium bestehe aus 11 Mitgliedern und werde seit 2010 für 3 Jahre gewählt. Wahlberechtigt seien Jugendliche zwischen 12 und 21 Jahren. In allen Organen der Gemeinde habe der Jugendrat Anhörungsrecht in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, sowie das Vorschlagsrecht über den Gemeindevorstand. Für die Sitzungen des Jugendrates werde Sitzungsgeld gewährt.

Über den Jugendrat der Stadt Lorsch gaben Frau Schieb und Frau Bub Auskünfte. Dieser werde jeweils für 2 Jahre gewählt und bestehe aus 11 Mitgliedern, darunter mindestens 3 Mädchen. Wahlberechtigt seien Jugendliche zwischen 12 und 17 Jahren, die Durchführung der Wahl werde von den Schulen unterstützt. In allen Organen der Stadt habe der Jugendrat Anhörungsrecht in Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren, und Vorschlagsrecht über den Magistrat. Für die Teilnahme an Sitzungen werde Entschädigung gewährt.

Bei der anschließenden Aussprache gab es Fragen aus dem Ausschuss für Schule und Soziales und aus dem Jugendhilfeausschuss zum unterschiedlichen Wahlalter und zur Geschlechteraufteilung der vier vorgestellten Jugendgremien, zur Motivation der Jugendlichen für die Mitarbeit und zu möglichen Aktivitäten der Jugendorganisation der Parteien in diesen Gremien. Zu den Fragen gaben die eingeladenen Vertreter der Verwaltungen und der vier Jugendgremien Auskünfte.

Der Vorsitzende des Ausschusses für Schule und Soziales dankte den Gästen aus dem Vogelsbergskreis, den Städten Bürstadt und Lorsch sowie der Gemeinde Lautertal für die Teilnahme an der Sitzung und die umfangreichen Informationen über die Arbeit ihrer Jugendgremien.

Den Berichtsantrag der FREIE WÄHLER-Fraktion sah er mit der heutigen Beratung als erledigt. Falls sich der Kreistag weiter mit dem Thema "Einrichtung eines Kinder- und Jugendparlamentes im Kreis Bergstraße" befassen solle, müsste hierzu eine neue Initiative aus den Fraktionen erfolgen.

Die Mitglieder der Ausschüsse baten, auch im Hinblick auf fraktionsinterne Beratungen, ihnen die Geschäftsordnungen der heute vorgestellten vier Jugendgremien sowie eventuelle weitere Informationen hierzu zur Verfügung zu stellen (per E-Mail am 6. bzw. 12. März 2013 erfolgt, die Dokumente stehen auch im Ratsinformationssystem des Kreises zur Verfügung).

Punkt 2: **Verschiedenes, Anfragen und Mitteilungen**

Hierzu lag nichts vor.

Die Sitzung wurde um 16:10 Uhr durch den Vorsitzenden des Ausschusses für Schule und Soziales, Abgeordnetem Randoald Reinhardt, geschlossen.

Unterzeichnung der Niederschrift:

gez. Reinhardt

gez. Ringer — gez. Schüßler

Vorsitzende — Schriftführerin

Kinder - und Jugendparlament

des Vogelsbergkreises

Warum ein KJP?

- Jugendbeteiligungsmöglichkeiten ausbauen und Verbindlichkeiten für Jugendliche und Erwachsene schaffen,
- Jugendlichen die Möglichkeit eröffnen, Demokratie hautnah zu erleben, sich aktiv einzumischen,
- Dialog zwischen politischen Gremien und Jugendlichen intensivieren

über uns

- Sept. 1992: Konstituierung 1. KJP
- März 1995: erste Fragestunde im Kreistag
- Okt. 1995: „indirektes“ Antragsrecht
- Juni 1997: bisherige beratende Mitgliedschaft im Jugendhilfeausschuss wird in stimmberechtigte Mitgliedschaft umgewandelt
- März 1999: direktes Rede- und „Vorschlagsrecht“ im Kreistag

Themen

- Informationsaustausch mit Jugendlichen aus anderen Landkreisen über den Aufbau und die Arbeit eines KJP
- Fortbildung zum Thema „Rechtsextremismus“
- Beteiligung an den Gedenkfeiern anlässlich der Reichspogromnacht
- Mitarbeit in unterschiedlichen Projektgruppen und Gremien
- (z.B. HaLT, Regionalstrategie Daseinsvorsorge, Netzwerk Vielfalt im VB)
- Umwelt und Naturschutz
- Jugendarbeit (Freizeitgestaltung für Jugendliche, Jugendräume, etc.)
- Mobilität
- Öffentlichkeitsarbeit des Kinder- und Jugendparlamentes

Aufbau und Wahlen

Wahlperiode:

2 Jahre

Homberg (2) Kirtorf (1) Lauterbach (3)

Herbstein (1)

Grebenhain (1)

Grebenau (1)

Gemünden (1)

Freiensteinau (1)

Feldatal (1)

Antrifttal (1)

Alsfeld (3)

27 Abgeordnete
aus 19 Städten und
Gemeinden

Lautertal (1)

Mücke (2)

Romrod (1)

Schlitz (2)

Schotten (2)

Schwalmtal (1)

Ulrichstein (1)

Wartenberg (1)

Wahlberechtigte: ca. 5.500 Kinder und Jugendliche

Misch Dich ein !!!

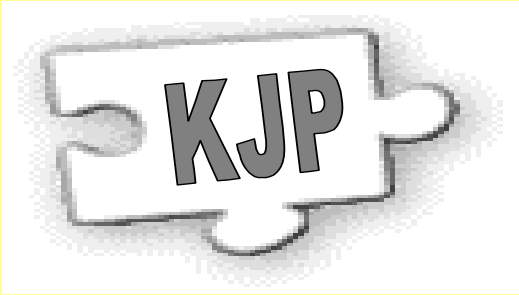

Ich kandidiere für das
Kinder- und Jugendparlament des Vogelsbergkreises

Name/ Vorname: _____

Geb.- Dat.: _____

Straße: _____

PLZ/ Wohnort: _____

Telefon: _____

Ich möchte mich für folgende Themen und Belange einsetzen:

- _____
- _____
- _____

Mein Wahlslogan lautet:

_____

_____

Dieser ***Bogen*** und ***Dein Passbild*** muss spätestens am ***28. März 2012*** in Eurem ***Sekretariat*** abgegeben werden !!!
Auf das ***Wahlplakat*** kommt nur Dein Name, die Gemeinde, Wahlthemen und Wahlslogan. Adresse und Telefonnummer bleiben bei uns.

Wahl zum
10. Kinder- und Jugendparlament
des Vogelsbergkreises
Kandidaten für die Gemeinde Mücke

Kevin E.
aus Mücke/ Merlau

Ich setze mich ein für:
- Besserer Spielplatz in Merlau
- In der GSM die Klassenräume verbessern/ säubern
- Kinder Feiern/ Feste in Merlau in der DGH

Bessere Bedingungen für Klein und Groß?
Dann wählt Kevin, denn der legt los!!

Maja M.
aus Mücke/ Ruppertenrod

Ich setze mich ein für:
- Für bessere Klassenräume
- Neue Fenster an der Schule

Zusammen kämpfen wir für unser Recht!

Gib DEIN Teil dazu

- Geh wählen -

vom 21.-25. Mai 2012 an deiner Schule

Nur gemeinsam sind wir stark

WIR – das 10. Kinder- und
Jugendparlament des
Vogelsbergkreises

Unser Vorstand

Die konstituierende Sitzung
am 24.08.2012

Besuch des hess. Landtages gemeinsam mit den Kinder- und Jugendparlamenten der Städte Lauterbach und Schlitz

Bei einem Projekt
– Gedenkfeier zur Reichspogromnacht

Unser Kinderaktionstag in Alsfeld

Wir haben ca. 4
Seminare im Jahr

Allgemeine Informationen

Fahrdienste

Kostenrückerstattung

keiner wird zu etwas gezwungen

man wird durch Fachkräfte unterstützt

jeder kann kandidieren

freie Meinungsbildung

Darum gib auch du DEIN Teil dazu

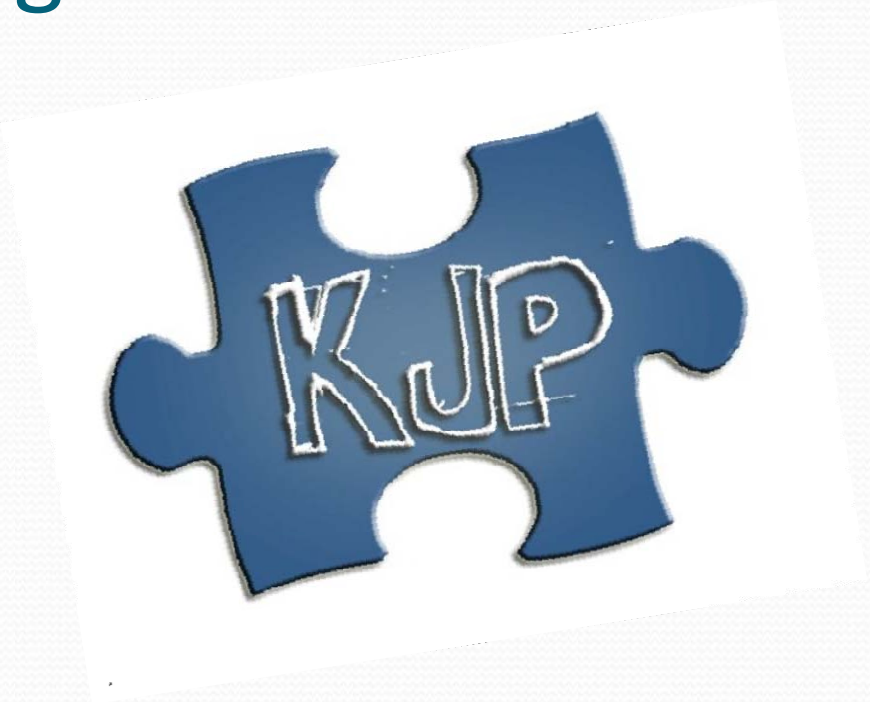

Lass dich von deiner Stadt oder Gemeinde ins Kinder- und Jugendparlament Vogelsbergkreis wählen!

Vielen Dank
für Ihre Aufmerksamkeit !!

VOGELSBERG
HESSENS URGESTEIN

3. GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS KINDER- UND JUGENDPARLAMENT DES VOGELSBERGKREISES

§ 1 Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlamentes und der Erste Kreisbeigeordnete des Vogelsbergkreises sollen an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlamentes teilnehmen.
(2) Bei Verhinderung informieren sie vor Beginn der Sitzung den geschäftsführenden Vorstand des Kinder- und Jugendparlamentes.

§ 2 Einberufen der Sitzungen

(1) Der geschäftsführende Vorstand lädt die Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlamentes und den Ersten Kreisbeigeordneten zu den Sitzungen ein. Er setzt die Tagesordnungen und den Zeitpunkt der Sitzungen fest.
(2) Eingeladen wird schriftlich unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung für die Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes.
Die Einladung muß 14 Tage vor der Sitzung bei den Abgeordneten ankommen.
(3) Zwischen dem Zugang der Einladung und dem Sitzungstag müssen mindestens 2 Wochen liegen.

§ 3 Der geschäftsführende Vorstand

(1) Der geschäftsführende Vorstand eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendparlamentes sachlich und unparteiisch.

§ 4 Öffentlichkeit

(1) Das Kinder- und Jugendparlament berät und beschließt in öffentlichen Sitzungen.

§ 5 Beschlussfähigkeit

(1) Das Kinder- und Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der Abgeordneten anwesend ist. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als vorhanden, bis er die Beschlussfähigkeit auf Antrag feststellt.

§ 6 Ändern und Erweitern der Tagesordnung

(1) Das Kinder- und Jugendparlament kann beschließen,
1. Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
2. Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
3. Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden

§ 7 Anträge

(1) Jede/r Abgeordnete des Kinder- und Jugendparlamentes kann Anträge beim Kinder- und Jugendparlament einbringen.
(2) Anträge sind schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand einzureichen.
(3) Der geschäftsführende Vorstand nimmt rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung.

§ 8 Änderungsanträge

(1) Änderungsanträge gestalten den Wortlaut des Hauptantrages um, ohne seinen wesentlichen Inhalt aufzuheben.

§ 9 Rücknahme von Anträgen

(1) Anträge können bis zur Abstimmung zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen mehrerer Abgeordneter des Kinder- und Jugendparlamentes müssen alle Antragsteller/innen die Rücknahme erklären.

§ 10 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung zielen auf einen Beschluss über das Verfahren des Kinder- und Jugendparlamentes.
(2) Jede/r Abgeordnete des Kinder- und Jugendparlamentes kann sich jederzeit mit einem Antrag zur Geschäftsordnung melden. Sie/Er erhält das Wort unmittelbar nach Schluss der Rednerin/des Redners. Danach erteilt der Vorstand nur einmal das Wort zur Gegenrede. Danach läßt er über den Antrag abstimmen. Er gilt als angenommen, wenn niemand widerspricht.

§ 11 Beratung

(1) Der Vorstand ruft die Anträge zur Beratung auf.
(2) Zur Begründung des Antrages erhält erst der/die Antragsteller/in, dann der/die Berichterstatter/in das Wort.
(3) Der Vorstand erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt der Vorstand die Reihenfolge der Redner/innen. Jede/r Abgeordnete kann seinen/ihren Platz in der Rednerliste einer/einem anderen abtreten.
(4) Der Vorstand kann jederzeit das Wort ergreifen.
(5) Verweist das Kinder- und Jugendparlament einen Antrag an eine Arbeitsgruppe, so ist damit die Beratung des Antragsgegenstandes geschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

§ 12 Redezeit und Rederecht

(1) Die Redezeit für den einzelnen Beitrag einer/eines Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlamentes beträgt in der Regel höchstens fünf Minuten, wenn nicht diese Geschäftsordnung Abweichendes bestimmt.
(2) Das Kinder- und Jugendparlament kann die Redezeit abweichend festlegen,

insbesondere für die Beratung wichtiger Verhandlungsgegenstände.

(3) Rederecht haben alle Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlamentes sowie der Erste Kreisbeigeordnete des Vogelsbergkreises.

§ 13 Schluss der Redeliste, Schluss der Debatte

(1) Anträge auf Schluss der Redeliste oder Schluss der Debatte sind jederzeit während der Beratung zulässig. Wer bereits zum Beratungsgegenstand gesprochen hat, ist nicht antragsberechtigt, es sei denn, sie/er hatte bisher lediglich als Antragsteller/in oder Berichterstatter/in das Wort.

§ 14 Abstimmung

(1) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Abgeordneten des Kinder- und Jugendparlamentes stimmen in der Regel durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt der Vorstand die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt er stets, wer dem Antrag zustimmt.

(4) Der Vorstand stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

§ 15 Wahlen

(1) Wahlleiter/in ist ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.
Zu wählen ist ein geschäftsführender Vorstand, bestehend aus fünf Mitgliedern (ein/e Pressesprecher/in, ein/e Schriftführer/in und drei weitere Vorstandsmitglieder). Der/Die Wahlleiter/in bereitet die Wahlhandlung vor, führt sie durch, überwacht ihre Ordnungsmäßigkeit, stellt das Wahlergebnis fest und gibt es bekannt. Für die Wahl des geschäftsführenden Vorstands reicht die einfache Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.
Bei der konstituierenden Sitzung übernimmt der 1. Kreisbeigeordnete die Wahlleitung.

(2) Verlauf und Ergebnis der Wahl werden in der Niederschrift vermerkt.

§ 16 Sachruf und Wortentzug

(1) Der geschäftsführende Vorstand soll Redner/innen zur Sache rufen, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen. Er kann nach wiederholtem Sachruf das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in erneut Anlass zu einer Ordnungsmaßnahme gibt.

(2) Der geschäftsführende Vorstand soll das Wort entziehen, wenn der/die Redner/in es eigenmächtig ergriffen hat oder die Redezeit überschreitet.

(3) Ist einem/einer Redner/in das Wort entzogen, so erhält er/sie es zu demselben Tagesordnungspunkt nicht wieder. Die Maßnahme und ihr Anlaß werden nicht erörtert.

§ 17 Ordnungsruf, Sitzungsausschluss

(1) Der geschäftsführende Vorstand kann eine/n Abgeordnete/n des Kinder- und Jugendparlamentes bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten mit Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

§ 18 Niederschrift

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen des Kinder- und Jugendparlamentes ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse und vollzogenen Wahlen beschränken. Die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sind zu vermerken. Jede/r Abgeordnete des Kinder- und Jugendparlamentes kann vor Beginn der Stimmabgabe verlangen, daß seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.
(2) Die Niederschrift ist von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands sowie dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.
(3) Mitglieder des Kinder- und Jugendparlamentes können Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift erheben.

§ 19 Arbeitsunterlagen

(1) Jedem Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes ist ein Text dieser Geschäftsordnung auszuhändigen. Wird diese während der Wahlzeit geändert, so gilt das auch für die neue Fassung.

§ 20 Bekanntgabe, Inkrafttreten

(1) Der geschäftsführende Vorstand fertigt diese Geschäftsordnung unverzüglich aus, nachdem das Kinder- und Jugendparlament sie beschlossen hat. Er leitet den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlamentes je einen vollständigen Abdruck der ausgefertigten Fassung zu.
(2) Diese Geschäftsordnung tritt eine Woche nach der Beschlussfassung in Kraft.

Landenhausen, den 12.09.92

Das Kinder- und Jugendparlament des Vogelsbergkreises (KJP)

Kompetenzen:

Das Kinder- und Jugendparlament des Vogelsbergkreises (KJP) besteht sein 1992 und ist somit das älteste Jugendparlament auf Kreisebene in Deutschland. Seit März 1999 hat das KJP ein direktes Rede- und Vorschlagsrecht im Kreistag, d.h. die Jugendlichen können ihre Anträge im Kreistag einbringen und somit ihre Interessen auf höchster Kreisebene vertreten. Darüber hinaus hat das KJP einen festen Sitz im Jugendhilfeausschuss und Vertreter im Verwaltungsausschuss des Jugendbildungswerkes. Besonders hervorzuheben ist die Mitarbeit und Sprecherfunktion einer Abgeordneten im Moro-Projekt – Regionalstrategie Daseinsvorsorge. Ziel ist die Entwicklung von Ideen, um dem demographischen Wandel gerade im ländlichen Raum entgegenzuwirken. In diesem Projekt ist das Thema Beteiligung Querschnittsthema.
Immer wieder werden die jungen Abgeordneten zu unterschiedlichen Ausschusssitzungen eingeladen, in denen es um jugendpolitische Themen geht (Beispiel: Mitarbeit im Projekt HaLT- Hart am Limit, welches sich gegen den Alkoholmissbrauch von Jugendlichen richtet).

Aufbau und Wahlen:

Das KJP besteht aus 27 Abgeordneten aus 19 Städten und Gemeinden. Es gibt im Vogelsbergkreis ca. 5.500 - 6.000 Kinder und Jugendliche, die wahlberechtigt sind. Zur Wahl aufstellen lassen können sich Kinder und Jugendliche, die zum Zeitpunkt der Wahl die 7. Klasse besuchen und noch keine 18 Jahre alt sind. Gewählt wird in den Schulen. Eine Wahlperiode beträgt zwei Jahre. Die Anzahl der Abgeordneten einer Stadt oder Gemeinde orientiert sich an der Gesamteinwohnerzahl. Demzufolge können bis zu 3 Vertreter aus einer Stadt oder Gemeinde gewählt werden.

Arbeitsformen:

Das KJP hält jährlich 4 offizielle Sitzungen ab, in denen Themen diskutiert und Beschlüsse gefasst werden. Zu den Sitzungen werden sowohl politische Vertreter als auch interessierte Bürger eingeladen. Die inhaltliche Vorbereitung auf die Sitzungen sowie die Planungen und Organisationen finden an vier Wochenendseminaren im Jahr statt. Hierzu treffen sich die Jugendlichen in geeigneten Freizeiteinrichtungen im Kreis, die auch für Übernachtungen ausgestattet sind.
Das KJP verfügt über einen fünfköpfigen Vorstand (1. Vorsitzender, zwei Vertreter, Pressesprecher und Protokollant), der zu den Sitzungen einlädt und diese auch leitet.
In ihrer Themenwahl sind die jungen Parlamentarier selbstständig. Zur konkreten Umsetzung der Ideen werden Arbeitsgruppen gebildet, die sich an separaten Terminen treffen, um inhaltlich zu diskutieren und eventuelle Aktionen vorzubereiten.

Unterstützung und Begleitung:

Das KJP wird hauptamtlich von einer Jugendbildungsreferentin des Vogelsbergkreises in ihrer Arbeit begleitet und unterstützt, die im Sachgebiet Jugendarbeit/Jugendbildung arbeitet. Dieses Sachgebiet wiederum ist Teil des Jugendamtes.
Die Durchführung der Seminare und Sitzungen werden in der Regel durch Kollegen (sowohl Pädagogen als auch Verwaltungsangestellte) des Sachgebietes und Teamer des Jugendbildungswerkes, die auf Honorarbasis arbeiten, unterstützt. Die hauptamtliche Betreuung ist notwendig, um eine kontinuierliche und verlässliche Arbeit des KJP auch über eine Wahlperiode hinaus, zu sichern
Die Abgeordneten erfahren zudem eine große Akzeptanz der Kreispolitiker und werden in ihrer Arbeit entsprechend unterstützt.

Zu den Aufgaben der Jugendbildungsreferentin gehören:

- Vorbereitung und Durchführung der Wahlen zum Kinder- und Jugendparlament
- Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Seminare (Einladungen verschicken, Jugendherbergen buchen, Fahrtrouten erstellen – die Jugendlichen werden abgeholt und wieder nach Hause gebraucht, um somit sicherzustellen, dass alle die Möglichkeit haben im KJP mitzuarbeiten, unabhängig davon, wo sie wohnen, Materialien besorgen und zusammenpacken, Referenten zu verschiedenen Themen einladen, Protokolle der Seminare erstellen etc.) – bei der organisatorischen Abwicklung unterstützen Verwaltungsangestellte des Kreises die Arbeit (Abrechnungswesen, Schriftverkehr etc.)
- Inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen (in Absprache mit dem Vorstand des KJP)
- Inhaltliche und organisatorische Begleitung der geplanten Aktionen, dazu gehören u.a. auch Absprachen mit Vertretern einzelner Kommunen
- Netzwerkarbeit – Kooperationen mit anderen Vereinen, Verbänden, Jugendinitiativgruppen, Jugendbeteiligungsprojekten ermöglichen
- Öffentlichkeitsarbeit (Pressearbeit) – unterstützt durch den Pressesprecher des Vogelsbergkreises

Kooperationen:

Ein wichtiges Merkmal der Beteiligungsarbeit im Vogelsbergkreis ist u.a. die Kooperation mit anderen Jugendparlamenten auf Stadt- und Gemeindeebene sowie dem Kreisschülerrat und anderen Aktionsgemeinschaften. So finden beispielsweise die jährlichen Gedenkfeiern anlässlich der Reichspogromnacht in Lauterbach mit dem dortigen Stadtjugendparlament statt und die Gedenkfeiern in Kirtorf mit dem Aktionsbündnis gegen Rechtsextremismus.
Die Vernetzung mit bestehenden Arbeitskreisen ist wesentlich für die Umsetzung der unterschiedlichsten Ideen und Projekte. Gerade im ländlichen Raum müssen bestehende Strukturen gesehen und ausgebaut werden, um auch in Zukunft die Lebensbedingungen attraktiv zu gestalten. Nicht nebeneinander her arbeiten sondern miteinander kooperieren.

GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DAS JUGENDFORUM UND DEN JUGENDRAT DER STADT BÜRSTADT

Aufgrund des § 4c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBI. 1992 I. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.12.1999 (GVBI. 2000 I S. 2 ff.), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bürstadt durch Beschluss vom 19.02.2003 folgende Geschäftsordnung für das Jugendforum und den Jugendrat beschlossen:

1. Teil: Das Jugendforum

I. Das Jugendforum und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendforums

1. Das Jugendforum repräsentiert die Gesamtheit der Bürstädter Jugendlichen. Es dient außerdem als Basis und Wahlorgan für den Jugendrat

2. Das Jugendforum dient der Entwicklung sowie Sammlung von Ideen und gewährleistet somit die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an kommunalpolitischen Entscheidungsprozessen. Es besteht die Möglichkeit, Defizite an der Bürstädter Jugendpolitik zu benennen, welche der Jugendrat in seine Arbeit einbringt.

3. Das Jugendforum hat die Aufgabe, den Jugendrat zu kontrollieren, im Extremfall sogar dem Gremium das Vertrauen zu entziehen.

4. Das Jugendforum kann Wünsche und Vorstellungen über Anfragen oder Anträge in den Jugendrat einbringen.

§ 2 Zusammensetzung des Jugendforums und Wahl zum Jugendrat

1. Zu allen Jugendforen werden alle Jugendlichen jener Jahrgänge mit Wohnsitz in Bürstadt eingeladen, die im Wahljahr das 12. Lebensjahr vollenden und das 19. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Einladungen werden im Auftrag von der Stadtverwaltung verschickt.

2. Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Werktage liegen.

3. Alle zwei Jahre findet neben der Meinungsbildung und Anfragen sowie Anträgen an den Jugendrat auch eine Wahl zum Jugendrat statt. Dazu werden im voraus schon Wahlunterlagen an die Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren versandt.

4. Die Wahl beginnt an einem Jugendforum und findet dann an fünf Werktagen in Folge in den Räumlichkeiten der Stadtjugendpflege statt.

II. Einberufung und Ablauf der Jugendforen

§ 3 Öffentlichkeit

Die Jugendforen tagen öffentlich. In Einzelfragen kann die Öffentlichkeit durch Mehrheitsbeschluss ausgeschlossen werden.

§ 4 Einberufung von Jugendforen

1. Spätestens zwölf Monate nach der Wahl muss ein Jugendforum einberufen worden sein, ansonsten bei Bedarf. Die Einladung erfolgt schriftlich über die Stadtverwaltung im Auftrag des Jugendrats.
2. Kommt der Jugendrat nach Meinung der Jugendlichen nicht oft genug seiner Aufgabe nach, Jugendforen einzuberufen, kann eine Gruppe von mindestens 20 Jugendlichen unter Angabe eines Tagesordnungspunktes mit Begründung die Einberufung eines Jugendforums erzwingen, zu dem dann wie in Absatz 1 festgelegt, offiziell eingeladen wird.
3. Alle zwei Jahre ist der Jugendrat dazu verpflichtet, zu zwei Wahlforen mit Neuwahlen zum Jugendrat einzuladen.

§ 5 Tagesordnung des Jugendforums

1. Der Jugendrat bestimmt die Tagesordnung des Jugendforums. Immer enthalten sein müssen die Tagesordnungspunkte „Anträge" und „Aussprache".
2. Das Jugendforum, sprich alle Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren, kann zu Beginn seiner Treffen mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder die Reihenfolge der Tagesordnung ändern sowie einzelne Tagesordnungspunkte streichen. Ausnahmen siehe Absatz 1.
3. Anträge können bis ein Tag vor der Versammlung des Jugendforums bei dem/bei der Vorsitzenden des Jugendrates oder ihrem/seinem Stellvertreter/in eingereicht werden und müssen dann beraten und abgestimmt werden.

§ 6 Versammlungsvorsitz und Hausrecht

1. Die Versammlungen des Jugendforums werden in der Regel von dem/von der Vorsitzenden des Jugendrates geleitet. Auf Wunsch kann das Jugendforum zu Beginn der Versammlung allerdings mit der 2/3-Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder für die einzelne Veranstaltung auch eine/n andere/n Versammlungsleiter/in benennen.
2. Die/der Versammlungsleiter/in ist dafür verantwortlich, dass die Versammlungen ordnungsgemäß verlaufen. Sie/er erteilt das Wort an die Mitglieder. Außerdem kann sie/er

- die Sitzung bei Bedarf unterbrechen oder vorzeitig schließen
- Personen bei grobem Fehlverhalten ermahnen und nötigenfalls aus dem Versammlungsraum verweisen.

3. Ist ein geregelter Verlauf der Versammlung nicht mehr möglich, so kann die/der Versammlungsleiter/in den Saal verlassen und die Sitzung ab- oder unterbrechen.

§ 7 Aussprache des Misstrauens an den Jugendrat

1. Da das Jugendforum die Basis des gesamten Beteiligungsprozesses für Kinder und Jugendliche darstellt, muss es auch die Möglichkeit haben, dem Jugendrat vor Beendigung der Amtsperiode das Misstrauen auszusprechen.
2. Sind Anträge, Anfragen und Aufforderungen an den Jugendrat wirkungslos, so kann das Jugendforum wie in § 8, Absatz 3 festgelegt, einberufen werden und von mindestens zehn Jugendlichen ein Misstrauensantrag gestellt werden.
3. Um dem Jugendrat das Misstrauen auszusprechen, ist es nötig, gleichzeitig einen Beauftragten zu benennen, der sich dann ein Team einberuft, mit dem er so bald wie möglich eine Neuwahl für den Jugendrat organisiert.
4. Um über einen Misstrauensantrag abstimmen zu können, müssen mindestens 40 Jugendliche anwesend sein.
5. Der Misstrauensantrag ist angenommen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden Jugendlichen dafür stimmen.

§ 8 Protokoll der Versammlungen des Jugendforums

1. Über die einzelnen Versammlungen des Jugendforums ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Dies soll von einem Mitglied des Forums übernommen werden. Im Zweifel entscheidet die/der Versammlungsleiter/in über die Besetzung dieser Funktion. Das Protokoll muss die gefassten Beschlüsse festhalten und soll die Diskussionsbeiträge kurz zusammengefasst darstellen.
2. Das Protokoll muss von der/von dem Versammlungsvorsitzenden und der/dem Schriftführer/in unterschrieben werden und zu Beginn der nächsten Sitzung von der/dem Schriftführer/in oder einer/einem Beauftragten vorgetragen werden.

III. Wahlen zum Jugendrat

§ 9 Erstes Wahlforum

1. Insbesondere beim Ersten Wahlforum können von den Jugendlichen zu Themenschwerpunkt-Bereichen so genannte Vision-Teams gebildet werden. Diese können die angesprochenen Probleme konkreter und detaillierter ausarbeiten und sie am Zweiten Wahlforum präsentieren und sie somit dem zukünftigen Jugendrat mit auf den Weg geben.
2. Ab dem Ersten Wahlforum und den darauf folgenden 2 Wochen besteht die Möglichkeit, für den Jugendrat zu kandidieren. Die Kandidatur erfolgt schriftlich durch einen entsprechenden Fragebogen. Die Kandidatenlisten führt die Stadtjugendpflege.
3. Nach Ablauf der Frist werden die Kandidatenlisten geschlossen, und innerhalb der nächsten zwei Wochen die Wahlunterlagen (Liste der zu wählenden Kandidaten) erstellt und von der Stadtverwaltung an alle Jugendlichen von 12 bis 17 Jahren versandt.

§ 10 Zweites Wahlforum & Wahlvorgang

1. Falls es beim Ersten Wahlforum zu einer Bildung von Vision-Teams gekommen ist, präsentieren diese zunächst ihre geleistete Arbeit.
2. Die Kandidaten für den Jugendrat stellen sich dem Jugendforum ausführlich vor und benennen nach Möglichkeit dabei Schwerpunkte ihrer Tätigkeit im Jugendrat, falls sie gewählt werden.
3. Nach der Vorstellung der Kandidaten beginnt die eigentliche Wahl. Die Wahl erfolgt nach den Wahlgrundsätzen allgemein, unmittelbar, frei, gleich und geheim. Nach dem Zweiten Wahlforum besteht für alle wahlberechtigten Jugendlichen fünf Werktage lang die Möglichkeit, ihre Stimme in der Stadtjugendpflege während der Öffnungszeiten abzugeben.
4. Die Anzahl der Stimmen, die jeder Wahlberechtigte vergeben kann, beschränkt sich auf die Anzahl der Kandidaten, jedoch maximal zehn Stimmen. Stimmenhäufung für einen Kandidaten ist ausgeschlossen.

§ 11 Beschlussfähigkeit des Jugendforums bei Wahlen

1. Bei Wahlen zum Jugendrat müssen außer der Anzahl der aufgestellten Kandidaten noch mindestens 40 weitere Jugendliche sich an der Wahl beteiligen.
2. Die Wahl ist dann gültig, wenn 2/3 der abgegebenen Wahlzettel weder ungültig noch eine Enthaltung sind. Ist die Wahl ungültig muss der bestehende Jugendrat innerhalb von vier Monaten eine weitere Wahl organisieren und bleibt bis dahin im Amt.

§ 12 Bekanntmachung des Wahlergebnisses

1. Die Wahlsieger sind innerhalb einer Woche von der Stadtjugendpflege schriftlich zu benachrichtigen.
2. Das Wahlergebnis wird über amtliche Aushänge bei der Stadtverwaltung und der Stadtjugendpflege bekannt gegeben.

IV. Schlussvorschriften

§ 13 Stellung von Arbeitsmaterialien

1. Das Jugendforum bekommt für seine Arbeit die notwendigen Materialien wie Papier, Stifte und Flipchart zur Verfügung gestellt.
2. Auch bei weiteren Notwendigkeiten wie Korrespondenz oder Kopien unterstützt die Stadt die Jugendlichen.

2. Teil: Der Jugendrat

V. Der Jugendrat und seine Funktionen

§ 14 Aufgaben und Rechte des Jugendrates

1. Der Jugendrat vertritt, legitimiert durch das Jugendforum, die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt Bürstadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche in irgend einer Art und Weise betreffen oder berühren.
2. Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse hören den Jugendrat zu allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass sich Mitglieder des Jugendrates dazu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.
3. Auch ohne Aufforderung der städtischen Gremien haben die gewählten Mitglieder des Jugendrates Anhörungs- und Rederecht zu kinder- und jugendrelevanten Angelegenheiten in allen Ausschüssen und der Stadtverordnetenversammlung.
4. Der Jugendrat hat darüber hinaus ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche direkt oder indirekt betreffen. Vorschläge oder formale Anträge reicht er beim Magistrat ein. Dieser gibt sie an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.
5. Den einzelnen Mitgliedern des Jugendrates werden die Beschlüsse der betreffenden Gremien schriftlich mitgeteilt.

§ 15 Zusammensetzung und Bildung

1. Der Jugendrat versteht sich als überparteiliches Gremium. Er setzt sich aus mindestens sechs und höchstens fünfzehn Mitgliedern im Alter von 12 bis 21 Jahren zusammen.
2. Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von zwei Jahren vom Jugendforum gewählt.
3. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Mitgliedes rückt die Kandidatin/der Kandidat mit der höchsten Stimmenzahl auf der Nachrückliste nach.

§ 16 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

1. Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
2. Bei Verhinderungen zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Jugendrates bzw. dessen Stellvertreter/in und legen ihr/ihm die Gründe dar.

3. Fehlt ein Mitglied mehr als einmal unentschuldigt, muss die/der Vorsitzende sie/ihn schriftlich ermahnen. Nach drei ausgesprochenen Mahnungen können die restlichen Mitglieder des Jugendrates dem Gemahnten mit absoluter Mehrheit das Mandat entziehen.

4. Ein Mitglied, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der/dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

VI. Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates Vorsitz und Stellvertretung im Jugendrat

§ 17 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates

Die konstituierende Sitzung des Jugendrates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Der Stadtverordnetenvorsteher lädt zu diesem ersten Treffen schriftlich ein und leitet diese bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden.

§ 18 Vorsitz und Stellvertretung

1. Die Mitglieder des Jugendrates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine/n Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in, nach Möglichkeit des anderen Geschlechts. Diese/r unterstützt die/den Vorsitzende/n bei ihrer/seiner Arbeit und vertritt sie/ihn bei Abwesenheit.

2. Die/der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendrates. Sie/er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwände gegen die Tagesordnung vorliegen. Darüber hinaus hat sie/er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie/er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 19 Einberufung der Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende des Jugendrates beruft die Mitglieder des Jugendrates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens alle zwei Monate. Zum Amtsantritt sowie zwölf Monate danach wird in Absprache mit den Mitgliedern des Jugendrates die Jahresplanung vorgenommen und regelmäßige Sitzungstermine festgelegt. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

2. Die/der Vorsitzende legt die Tagesordnung sowie Ort und Zeit der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendrates. Die Einladung wird von der Stadtjugendpflege im Auftrag und mit Inhalten des Jugendrates versandt.

3. Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Werktage liegen.

VII. Ablauf der Sitzungen

§ 20 Beschlussfähigkeit

1. Um beschlussfähig zu sein, müssen bei einer Zusammensetzung von sechs bis zehn Mitgliedern mindestens die Hälfte der Jugendratsmitglieder, und bei einer Zusammensetzung von elf bis fünfzehn Mitgliedern die Hälfte abzüglich den Faktor 1 anwesend sein.
2. Wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, so kann die/der Vorsitzende zu einer weiteren Sitzung mit gleichem Inhalt einladen, die dann auf jeden Fall beschlussfähig ist.

§ 21 Öffentlichkeit

1. Die Sitzungen des Jugendrates finden in der Regel unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt.
2. Zu bestimmten Themen kann der Jugendrat im Vorfeld mit der Mehrheit seiner anwesenden Mitglieder Gegenteiliges beschließen und beispielsweise den Bürgermeister, den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, den Leiter der Stadtjugendpflege bzw. andere Sachverständige zu einer Sitzung einladen bzw. zulassen.

§ 22 Anträge für die Jugendrats-Sitzungen

1. Die Mitglieder des Jugendrates können Anträge in den Jugendrat einbringen.
2. Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die/den Vorsitzende/n des Jugendrates gestellt werden. Diese/r sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.
3. Die Tagesordnung geht allen Mitgliedern des Jugendrates sowie dem Bürgermeister, dem Magistrat, dem Stadtverordnetenvorsteher sowie dem Leiter der Stadtjugendpflege zu.
4. Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.
5. Anträge können von der/dem Antragsteller/in bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 23 Ändern der Tagesordnung

Der Jugendrat kann die Tagesordnung ändern. Er kann zum Beispiel beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
- Tagesordnungspunkte abzusetzen

- Tagesordnungspunkte zu verbinden oder aufzuteilen

§ 24 Hausrecht während der Sitzungen

1. Die/der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie/er erteilt das Wort an die Mitglieder. Sie/er hat weiterhin das Recht,
   - die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird.
   - Personen, die sich daneben benehmen, zu ermahnen und notfalls des Sitzungssaales zu verweisen.
2. Kann sich die/der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er/sie die Sitzung. Damit ist diese unterbrochen.

§ 25 Protokoll

1. Über die Sitzungen des Jugendrates ist jeweils ein Protokoll zu führen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied zur/zum Schriftführer/in bestimmt. Im Zweifel kann die/der Vorsitzende entscheiden. Das Protokoll muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Kurzzusammenfassung der verschiedenen Standpunkte in der Diskussion enthalten.
2. Das Protokoll muss von der/dem Vorsitzenden des Jugendrates und der/m Schriftführer/in unterschrieben werden. Die/der Vorsitzende kümmert sich darum, dass das Protokoll den Mitgliedern des Jugendrates mit der Einladung zum nächsten Treffen versandt wird.
3. Sind Mitglieder des Jugendrates mit dem Protokoll nicht einverstanden, so können sie dies in der nächsten Sitzung dann vortragen und das Protokoll zur Abstimmung stellen. Passiert dies nicht, gilt das vorliegende Protokoll von den Mitgliedern des Jugendrates als angenommen.

VIII. Schlussvorschriften

§ 26 Zugriff auf Materialien

1. Dem Jugendrat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien sowie Getränke zur Verfügung gestellt.
2. Bei notwendigem weiteren Material, zum Beispiel zur Präsentation des Gremiums oder zur Vorbereitung einer Wahl, beschafft die Stadtverwaltung das benötigte Material.
3. Auch bei Korrespondenzen und dem Erstellen von Kopien ist die Stadt dem Jugendrat sowohl finanziell als auch in praktischer Form behilflich.

§ 27 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Die Geschäftsordnung ist den Mitgliedern des Jugendrates, der Stadtverwaltung und der Stadtjugendpflege auszuhändigen.

BÜRSTADT, 2003-02-19

Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

GESCHÄFTSORDNUNG

DES KINDER-_UND JUGENDBEIRATES

der Gemeinde Groß-Rohrheim

vom 06. Juli 2006

GESCHÄFTSORDNUNG DES KINDER- UND JUGENDBEIRATES der Gemeinde Groß-Rohrheim

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde.Groß-Rohrheim durch Beschluß vom 06.07.2006 folgende Geschäftsordnung für den Kinder- und Jugendbeirat beschlossen:

I. Der Kinder- und Jugendbeirat und seine Funktionen

§ 1
Aufgaben und Rechte des Kinder- und Jugendbeirates

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.

(2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand, sowie die Ausschüsse hören den Kinder- und Jugendbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten an, die Kinder und Jugendliche betreffen.

Dies geschieht in der Weise, daß der Kinder- und Jugendbeirat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder daß Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

(3) Der Kinder und Jugendbeirat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Kinder- und Jugendbeirat schriftlich mit.

§ 2
Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen.

(2) Der Kinder- und Jugendbeirat wird durch die Kinder- und Jugendversammlung gewählt. Diese setzt sich aus den Kindern und Jugendlichen zwischen 7 und 18 Jahren zusammen, die seit mindestens drei Monaten in Groß-Rohrheim wohnen. Sie trifft sich alle zwei Jahre auf Einladung des Gemeindevorstandes, um den Kinder- und Jugendbeirat aus ihrer Mitte zu wählen.

(3) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§ 3
Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzenden zu verlesen.

(3) Ein Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Kinder- und Jugendbeirat

§ 4
Erste (konstituierende) Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates

Die konstituierende Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5
Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6
Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates beruft die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muß unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Kinder- und Jugendbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung. Eine Einladung durch Fax, Computerfax oder E-Mail ist ausreichend.

(3) Die Einladung muß allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens fünf Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7
Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.
Zu einzelnen Punkten kann durch Mehrheitsbeschluss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 8
Beschlußfähigkeit

(1) Der Kinder- und Jugendbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlußfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates anwesend ist.
Die Beschlußfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlußunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Kinder- und Jugendbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muß hierauf hingewiesen werden.

§ 9
Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Der Gemeindevorstand kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Kinder- und Jugendbeirates entsenden. Des weiteren können die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10
Anträge für den Kinder- und Jugendbeirat

(1) Die Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates können Anträge in den Kinder- und Jugendbeirat einbringen.

(2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11
Ändern der Tagesordnung

Der Kinder- und Jugendbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12
Hausrecht während der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, daß die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen läßt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verläßt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13
Niederschrift (Protokoll)

(1) Über die Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muß die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefaßten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

(2) Die Niederschrift muß von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung. Dies kann auch durch elektronische Datenübertragung erfolgen, wenn dies zwischen den Beteiligten vereinbart wurde.

(3) Sind Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Kinder- und Jugendbeirates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlußvorschriften

§ 14
Verfügung über Schreibmaterialien

Dem Kinder- und Jugendbeirat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15
In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlußfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Kinder- und Jugendbeirates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Groß-Rohrheim, den 10. August 2006

(Vorsitzender der Gemeindevertretung)

GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDRATES

der Gemeinde Lautertal (Odenwald)

Aufgrund des § 4 c der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. 1998 I S. 214), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Lautertal durch Beschluss vom **11. Februar 1999** folgende Geschäftsordnung für den Jugendrat beschlossen:

(Der I. Nachtrag vom 8. September 2005 ist eingearbeitet.)

Präambel

Der Jugendrat der Gemeinde Lautertal setzt sich für das friedliche Zusammenleben aller in Lautertal lebenden Menschen ein, unabhängig von Herkunft, Glauben oder Nationalität. Ziel ist es, die gegenseitige Wertschätzung, das Aufeinanderzugehen und den Dialog zu fördern und zu pflegen. Der Jugendrat wendet sich gegen Vorurteile, Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus und andere Formen der Diskriminierung und Ausgrenzung. Die Mitglieder des Jugendrates wissen sich den Menschenrechten und dem Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet.

I. Der Jugendrat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Jugendrates

(1) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Kinder- und Jugendlichen der Gemeinde. Er berät die Organe der Gemeinde in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.

(2) Gemeindevertretung, Gemeindevorstand sowie die Ausschüsse sollen den Jugendrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat entweder eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Jugendrates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

(3) Der Jugendrat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Gemeindevorstand ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Gemeindevertretung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Gemeindevertretung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Jugendrat schriftlich mit.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Jugendrat setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen.

(2) Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von zwei Jahren benannt.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Jugendrates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Jugendrates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende sie oder ihn schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung zu verlesen.

(3) Ein Mitglied des Jugendrates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates; Vorsitz und Stellvertretung im Jugendrat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Jugendrates

Die konstituierende Sitzung des Jugendrates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Jugendrates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendrates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Jugendrates beruft die Mitglieder des Jugendrates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.

(2) Die oder der Vorsitzende des Jugendrates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendrates und an den Gemeindevorstand sowie an die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung.

(3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Jugendrates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Jugendrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendrates anwesend ist.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Jugendrat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss darauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Gemeindevorstandes sowie der oder des Vorsitzenden der Gemeindevertretung an den Sitzungen

Der Gemeindevorstand kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates entsenden. Des weiteren können die oder Vorsitzende der Gemeindevertretung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge an den Jugendrat

(1) Die Mitglieder des Jugendrates können Anträge in den Jugendrat einbringen.

(2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die oder den Vorsitzenden des Jugendrates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Anstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Jugendrat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnung zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht,
- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die gegen Wort und Geist dieser Geschäftsordnung und insbesondere der Präambel verstoßen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

(2) Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

(1) Über die Sitzung des Jugendrates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Gemeindevorstand und der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung ein Exemplar zur Verfügung.

(3) Sind Mitglieder des Jugendrates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendrates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. Schlussvorschriften

§ 14 Zurverfügungstellung von Schreibmaterialen

Dem Jugendrat werden die für seine Arbeit erforderlichen Schreibmaterialien zur Verfügung gestellt. Die erforderlichen Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendrates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

Lautertal (Odw.), den 18. Februar 1999

gez. Matthias W i l k e s
Vorsitzender der Gemeindevertretung

Der I. Nachtrag zur Geschäftsordnung des Jugendrates der Gemeinde Lautertal tritt am Tage nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung in Kraft.

Lautertal (Odenwald), den 12. September 2005

gez. Heidi A d a m
Vorsitzende der Gemeindevertretung

GESCHÄFTSORDNUNG DES JUGENDRATES

STADT LORSCH

AUFGRUND DES § 4 DER HESSISCHEN GEMEINDEORDNUNG (HGO) IN DER FASSUNG VOM 01.04.1993 ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ VOM 08.06.1998 HAT DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG DER STADT LORSCH DURCH BESCHLUSS VOM 26. SEPTEMBER 2002 FOLGENDE GESCHÄFTSORDNUNG FÜR DEN JUGENDRAT LORSCH BESCHLOSSEN:

I. DER JUGENDRAT UND SEINE FUNKTIONEN

§ 1

AUFGABEN UND RECHTE DES JUGENDRATES

(1) Der Jugendrat vertritt die Interessen der Kinder und Jugendlichen der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren.

(2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat sowie die Ausschüsse sollen den Jugendrat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, anhören. Dies geschieht in der Weise, dass der Jugendrat eine schriftliche Stellungnahme zu der Angelegenheit abgibt, und dass Mitglieder des Jugendrates (maximal 3) sich hierzu mündlich in den Sitzungen äußern.

(3) Der Jugendrat hat darüber hinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht er schriftlich bei dem Magistrat der Stadt Lorsch ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Ausschüsse oder die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig sind. Der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung entscheiden in angemessener Frist über die Vorschläge. Der Magistrat bzw. die Stadtverordnetenversammlung teilen die Entscheidung dem Jugendrat schriftlich mit.

§ 2

ZUSAMMENSETZUNG UND BILDUNG

(1) Der Jugendrat setzt sich aus elf Mitgliedern zusammen;
darunter sollten mindestens drei Mädchen sein.

(2) Die Mitglieder des Jugendrates werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

(3) Die Kinder und Jugendlichen die in Lorsch wohnen und zwischen 12 und 17 Jahren alt sind wählen den Jugendrat.

(4) Die zu wählenden Mitglieder müssen mindestens 12 Jahre alt sein und dürfen das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(5) Der Magistrat fordert zur Wahl auf.

(6) Wer gewählt ist, wird von der Vorsteherin / dem Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung festgestellt.

(7) Die Wahl erfolgt analog des Hessischen Kommunalwahlgesetzes.

§ 3

PFLICHT ZUR TEILNAHME AN DEN SITZUNGEN

(1) Die Mitglieder des Jugendrates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzende / n des Jugendrates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar. Fehlt ein Mitglied des Jugendrates mehr als einmal unentschuldigt, kann die oder der Vorsitzende ihn / sie schriftlich ermahnen. Die Ermahnung ist in der nächsten Sitzung von der oder dem Vorsitzende / n zu verlesen.

(3) Ein Mitglied des Jugendrates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzende / n vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. ERSTE (KONSTITUIERENDE) SITZUNG DES JUGENDRATES; VORSITZ UND STELLVERTRETUNG IM JUGENDRAT

§ 4

ERSTE (KONSTITUIERENDE) SITZUNG DES JUGENDRATES

Die konstituierende Sitzung des Jugendrates findet spätestens vier Wochen nach der Wahl der Mitglieder statt. Die Vorsteherin oder der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5

VORSITZ UND STELLVERTRETUNG

(1) Die Mitglieder des Jugendrates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzende / n sowie mindestens eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzende / n bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Jugendrates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6

EINBERUFEN DER SITZUNGEN

(1) Die oder der Vorsitzende des Jugendrates beruft die Mitglieder des Jugendrates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein, jedoch mindestens einmal im Kalendervierteljahr. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Jugendrates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit wünscht.

(2) Die oder der Vorsitzende des Jugendrates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit schriftlicher Einladung an alle Mitglieder des Jugendrates und an den Magistrat sowie an den oder die Vorsteher / in der Stadtverordnetenversammlung.

(3) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. ABLAUF DER SITZUNGEN

§ 7

ÖFFENTLICHKEIT

Die Sitzungen des Jugendrates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8

BESCHLUSSFÄHIGKEIT

(1) Der Jugendrat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der Mitglieder des Jugendrates anwesend ist.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Jugendrat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9

TEILNAHMERECHT DES MAGISTRATES SOWIE DES VOSTEHERS ODER DER VORSTEHERIN DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG AN DEN SITZUNGEN

Der Magistrat kann seine Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Jugendrates entsenden. Des weiteren können die Vorsteherin oder der Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10

ANTRÄGE FÜR DEN JUGENDRAT

(1) Die Mitglieder des Jugendrates können Anträge in den Jugendrat einbringen.

(2) Die Anträge sollen möglichst schriftlich an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Jugendrates gestellt werden. Diese oder dieser sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für die Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Jugendrates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder damit einverstanden ist.

(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11

ÄNDERN DER TAGESORDNUNG

Der Jugendrat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12

HAUSRECHT WÄHREND DER SITZUNGEN

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht,

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen,
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern / innen die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitzplatz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13

NIEDERSCHRIFT (PROTOKOLL)

(1) Über die Sitzung des Jugendrates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Zu Beginn der Sitzung wird ein Mitglied als Schriftführerin bzw. Schriftführer bestimmt. Im Zweifel entscheidet die oder der Vorsitzende. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die gefassten Beschlüsse sowie eine Zusammenfassung der Diskussionsbeiträge enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der / dem Schriftführer / in sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende fotokopiert die Niederschrift und stellt jeweils den Mitgliedern, dem Magistrat und dem oder der Vorsteher / in der Stadtverordnetenversammlung ein Exemplar zur Verfügung.

(3) Sind Mitglieder des Jugendrates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie dies in der nächsten Sitzung des Jugendrates vortragen und zur Abstimmung stellen.

IV. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 14

ZURVERFÜGUNGSTELLUNG VON SCHREIBMATERIALIEN

Dem Jugendrat werden die für seine Arbeit erforderlichen Büromaterialien zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf stehen PC-Arbeitsplätze zur Verfügung. (Internet-Café der Stadt Lorsch).

Die erforderlichen Telefonate und Fotokopierarbeiten können in der Verwaltung vorgenommen werden.

§ 15

INKRAFTTRETEN

Diese Geschäftsordnung tritt mit dem Tag der Beschlussfassung in Kraft. Jedes Mitglied des Jugendrates erhält eine Fotokopie der Geschäftsordnung.

....., den .....

.....
(Vorsteher der Stadtverordnetenversammlung)

Abstimmungsergebnis: